

Die Verzollung
im
Post-, Eisenbahn-
und Schiffsverkehr

Ein Handbuch für Kontore
und kaufmännische Schulen

von

Otto Mangke



Berlin 1909

Druck und Verlag von Georg Keimer

Vorwort.

Die schutzzöllnerische Tendenz der deutschen Handelspolitik bringt den Kaufmann, der am internationalen Warenaustausch beteiligt oder interessiert ist, täglich mit zolltechnischen Fragen in Berührung. Die hohe Bedeutung der Zölle für das ganze Wirtschaftsleben nötigt auch die kaufmännischen Schulen, die wichtigsten zolltechnischen Maßnahmen zur Behandlung zu bringen. Nun ist über allgemeine Fragen, die das Zollwesen betreffen, über die volkswirtschaftliche Bedeutung, die Geschichte und die Arten der Zölle, über die Grundsätze der Zollpolitik eine außerordentlich reichhaltige Literatur vorhanden, auf dem Gebiete der Zolltechnik dagegen versagt sie vollständig! Der Kaufmann, der Lehrer der kaufmännischen Schule, der sich über zolltechnische Fragen informieren will oder muß, ist bislang auf das Studium des Vereinszollgesetzes oder auf die zahlreichen Regulative und Zollordnungen, die auch nicht einmal gesammelt zu finden sind, angewiesen. Sich daraus ein klares Bild zu machen, ist außerordentlich mühevoll und schwierig. Nach einem Buche, das auf Grund von Erfahrungen in der kaufmännischen Praxis die so verschiedenartigen, oft sehr komplizierten Fragen der Zolltechnik klar und erschöpfend behandelt, sucht man bis jetzt vergebens.

Die Lücke, die die Literatur hier aufweist, soll das vorliegende Buch ausfüllen. Es verdankt seine Entstehung einer Arbeit des Verfassers im handelswissenschaftlichen Seminar der Handelshochschule Berlin. Bei dieser Gelegenheit wurde der Mangel jeglicher Literatur auf dem Gebiete der Zolltechnik allseitig bedauert, und so entschloß ich mich, der Anregung des Herrn Professor Leitner folgend, zur Veröffentlichung der Arbeit, nachdem sie mehrfach ergänzt und erheblich erweitert worden ist.

Das Buch setzt sich das Ziel, dem Kaufmann, sowie dem Lehrer an kaufmännischen Schulen in allen zolltechnischen Dingen ein zuverlässiger Berater und Führer zu sein. Wenn auch der Schwerpunkt der Arbeit in dem praktischen (III.) Teile liegt, so glaubte ich doch auf einen theoretischen Abschnitt, der in das Wesen der zahlreichen zolltechnischen Begriffe einführt, und auf ein Kapitel, das

mit den leitenden Grundsätzen des zurzeit geltenden Zolltarifes bekannt macht, im Interesse des Verständnisses des Abfertigungsverfahrens nicht verzichten zu können. Die einzelnen Abfertigungsarten habe ich an der Hand zahlreicher Beispiele aus der Zollpraxis dargestellt.

Herrn Direktor Haese, Charlottenburg, bin ich für die Überlassung von Original-Material, sowie für zahlreiche Winke hinsichtlich der Ausgestaltung des Stoffes zu wärmstem Danke verpflichtet, dem ich auch an dieser Stelle gern Ausdruck gebe.

Wohl nirgends spielen die Formulare eine so bedeutende Rolle wie im Verkehr des Kaufmanns mit der Zollbehörde. Und die Beamten der Zollverwaltung achten auf die Beobachtung der zahlreichen Bestimmungen bei Erledigung der Formulare mit peinlichster Genauigkeit. Die Beachtung der vielen kleinen Vorschriften bereiten demjenigen, der sich neu in die Materie hineinarbeiten will, bei der Ausfüllung der Formulare nicht geringe Schwierigkeiten. Darum erschien es mir notwendig, die ausgefüllten Formulare an den entsprechenden Stellen des Textes als Musterbeispiele einzufügen.

Auch hier muß ich mit besonderem Danke des großen Entgegenkommens gedenken, dessen ich mich während meiner praktischen Tätigkeit bei der Firma Lohöfer & Gieseke, Berlin, sowie in den Expeditionshäusern Jacob & Valentin, Berlin, und Julius Rudert in Hamburg zu erfreuen hatte.

Ich übergebe dieses Handbuch der Öffentlichkeit mit dem Wunsche, daß es der Praxis und der Schule nützlich sein möge.

Charlottenburg 4, im August 1909.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I. Allgemeines.	Seite
1. Geschichtliches	1
2. Das deutsche Zollgebiet	2
Freihäfen, Freibezirke	3
Zollauschlüsse	3
Zollanschlüsse	4
3. Der Grenzbezirk	5
4. Zollstraßen	7
5. Zollkontrollen an der Grenze	8
a) Beim Wagenverkehr	8
b) Im Eisenbahnverkehr	9
c) Im Schiffsverkehr	9
6. Die Verzollung der eingegangenen Güter erfolgt auf dem Grenzzollamt	9
Besondere Erklärung (spezielle Deklaration) zum Wareneingange	9
7. Die Verzollung der eingegangenen Güter erfolgt auf einem in ernen Amte	12
Allgemeine Erklärung (generelle Deklaration) zum Wareneingange	12
8. Die spezielle Revision	14
a) Feststellung der Warengattung	14
Erleichterungen bei der speziellen Revision	16
b) Ermittlung des Gewichtes	17
9. Die Entrichtung des Zollbetrages	18
a) Unmittelbar nach der Zollabfertigung	18
b) Nach erfolgter Stundung	18
c) Nicht bare Entrichtung der Zollgefälle	27
10. Zollfreie Niederlagen	29
A. Öffentliche Niederlagen	30
a) Allgemeine Niederlagen	31
b) Beschränkte Niederlagen	34
B. Privatlager	34
a) Transitlager	35
aa) Transitgetreidelager	36
Keine Transitgetreidelager	39
Gemischte Transitgetreidelager	42
bb) Transitholzlager	50
Keine Transitholzlager	54
Gemischte Transitholzlager	61
cc) Lager für Ölfrüchte. Zollrechnung	64
b) Teilungslager	73
c) Kreditlager	76
C. Fortlaufende Konten	78
II. Der deutsche Zolltarif.	
1. Äußere Anordnung des Tarifes	83
2. Die leitenden Grundsätze des Zolltarifs	86
a) Der Tarif ist reiner Einfuhrtarif	86
b) Der Zollsatz ist nach der Beschaffenheit der Ware festgesetzt	86

	Seite
c) Die Höhe des Zolles der einzelnen Waren. Zollfreiheit	88
d) Grundsätze für die Festsetzung der industriellen Zölle	91
e) Wie wird der zur Erhebung gelangende Zoll bemessen?	95
 III. Die Zollabfertigung.	
A. Im Postverkehr	
1. Ware wird per Post ins Ausland gesandt	98
a) Aus dem freien Verkehr	98
b) Aus dem gebundenen Verkehr	105
2. Ausländische Ware geht per Post in das deutsche Zollgebiet ein	106
a) Gewöhnliche Pakete	106
aa) Abfertigung auf Zollvormerkchein	112
bb) Abfertigung als Retourware	113
b) Retouren zur Änderung und späteren Rücksendung	115
B. Im Eisenbahnverkehr	
1. Ware wird als Bahngut ins Ausland versandt	117
a) Der Absender ist zugleich Versender	117
b) Der Versender bedient sich eines Spediteurs als Absender	126
2. Ausländische Ware wird als Bahngut Deutschland gesandt	128
Als Stückgut: :	
a) Die Zollformularitäten erlebigt die Bahn an der Grenze des deutschen Zollgebietes	128
b) Die Zollabfertigung erfolgt am Bestimmungsorte der Ware innerhalb des deutschen Zollgebietes	128
c) Die Verzollung wird durch einen Spediteur besorgt	130
d) Abfertigung auf Zollvormerkchein	136
e) Abfertigung auf Eingangspafß über Musterstücke (Musterpafß)	140
aa) Für inländische Handlungsreisende	140
bb) Für ausländische Handlungsreisende	143
f) Einfuhr von ausländischen Waren gegen Zollhinterlegung	144
g) Abfertigung auf Erlaubnischein	145
h) Abfertigung von Waren, die von der Zollbehörde ungenießbar gemacht (denaturiert) werden	147
3. Als Wagenladungsgut	148
C. Im Schiffsverkehr	
1. Ausländische Ware geht per Schiff nach Deutschland ein	178
a) Der Weiterversand in das deutsche Zollgebiet erfolgt als Sammelgut	178
b) Der Weiterversand in das deutsche Zollgebiet erfolgt als Stückgut	188
c) Der Dampfer löscht am Kai einen Maschinentransport — Nachlieferung einzelner Teile	200
d) Der Weiterversand in das deutsche Zollgebiet erfolgt zu Wasser	203
aa) Der Dampfer löscht im Strom — Schutenabnahme	203
bb) Der Dampfer löscht am Kai — Abnahme direkt per Kahn vom Kai	204
2. Ware wird per Schiff aus dem deutschen Zollgebiet ins Ausland geführt	205
a) Die Überführung vom Güterbahnhof zum Kai erfolgt durch die Hafensbahn	222
b) Die Überführung vom Güterbahnhof zum Kai erfolgt durch Gespann	232
c) Vollständiges Beispiel eines Warenversandes von Brodmis über Hamburg nach Santos	239

	Seite
45. Deklarationschein	185
46. Auftrag zum Eisenbahnverband durch das Wagenladungs- und Zolldeklarations-Kontor	192
47. Deklaration zum Wareneingang	193
48. Anmeldung zur Untersuchung von zubereitetem Fleisch	197
49. Überweisungszettel	201
50. Konsulatsfaktura, Anlage zu	206/7
51.	208/9
52. Übersetzung der Konsulatsfaktura in deutscher Sprache	209/13
53.	214/18
54. Auslieferungsschein " " " "	223
55. Berechnungsschein	224
56. Schiffszettel (Übernahmeschein)	225/26
57. Anmeldechein für die Ausfuhr	227/28
58. Empfangsschein	229/30
59. Nachnahmezettel	233
60. Konnossement für die Hamburg-Amerika-Linie, Anlage zu	232/33
61. Frachtbrief, Anlage zu	234/35
62. Versand-Order	236
63. Anmeldechein für Ausfuhr	237/38
64. Staatskai-Aannahmeschein	241
65. Staatskai-Empfangsschein	242
66. Verladungsschein (Schiffszettel)	245/46
67. Empfangsschein (Receipt)	247/48
68. Konnossement für die Mittel-Brasil-Linie, Anlage zu	248/49
69. Konsulatsfaktura, Anlage zu	248/49
70. Spesennota	249
71. Affekuranz-Bestätigung	250
72. Prima-Wechsel	251
73. Begleitschreiben zu den Verschiffungspapieren	252
74. Anmeldung für das handelsstatistische Amt in Hamburg, Anlage zu	252

I. Allgemeines.

I. Geschichtliches.

Das Deutsche Reich hat im Rechnungsjahre 1907 1351,4 Millionen Mark an Zöllen vereinnahmt, im Jahre 1908 sogar 1411,4 Millionen Mark.

Die Zölle stellen sich mithin als eine recht stattliche Geldeinnahmequelle für das Reich dar.

Schon im alten Athen und auch im alten Rom spielten die Zölle für die Einnahme des Staates eine erhebliche Rolle. Das frühere Mittelalter übernahm von den Überresten der römischen Finanz- und Steuerverfassung vor allem die Zölle und Steuern. Diese wurden hauptsächlich an Stellen des lebhaften Verkehrs, in Häfen, an Brücken und Wegen erhoben und stellten im wesentlichen eine Gebühr für Geleit und Sicherheit, für Benutzung der Land- und Wasserstraßen dar¹⁾. Wenn die Waren bestimmte Örtlichkeiten berührten, wurde der Zoll erhoben. Es waren also Zölle innerhalb eines engebegrenzten Wirtschaftsgebietes, die man *Binnenzölle* nennt. Da sie den Verkehr erheblich erschwerten, verlegte man später die Zollämter an die Grenze eines Wirtschaftsgebietes, und so wurden aus den Binnenzöllen *Grenzzölle*. Wenn diese Grenzgebiete auch oft nur eine Provinz oder einen Teil derselben umfaßten, so stellte das Grenzzollsystem doch einen wesentlichen Fortschritt dar. Konnten doch jetzt ein- und ausgeführte Waren wenigstens innerhalb eines bestimmten Gebietes frei bewegt werden.

Erst die Zusammenfassung der Volkskräfte zur Erfüllung nationaler Aufgaben, erst die Bildung von nationalen Staaten und nationalen Volkswirtschaften hat es erwirkt, daß die provinziellen und territorialen Zollgebiete zu nationalen erweitert wurden, die sich jetzt in der Hauptsache mit dem Volkswirtschaftsgebiete überhaupt decken.

Daß die Schranken der Zollämter, die sich dem Warenverkehr beim Überschreiten eines deutschen Territoriums hemmend in den Weg stellten, fielen, das ist das große

¹⁾ Die Erhebung des Chausseegebühres erinnert noch heute an diese Abgaben.

Verdienst des deutschen Zollvereins, zu dem das preußische Zollgesetz von 1818 den Grund legte. In diesem Jahre gab es in den alten preußischen Provinzen allein 67 verschiedene Zolltarife. „38 Zolllinien lähmen den Verkehr im Innern und bringen ungefähr dieselbe Wirkung hervor, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit das Blut ja nicht in ein anderes überfließe“ (Friedrich List). Auf der Grundlage des Zollgesetzes von 1818 schloß Preußen mit den einzelnen deutschen Staaten nach einander Zollverträge ab, so daß schließlich ganz Deutschland ein einziges großes Zollgebiet bildete. In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar 1834 fielen die Schlagbäume zwischen den meisten deutschen Ländern.

Am 1. Juli 1869 kam das Vereinszollgesetz zustande, am 15. Juli 1879 das Zolltarifgesetz, das durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ersetzt wurde.

Das Vereinszollgesetz, das die Zollpflicht im allgemeinen zum Gegenstande hat, ist noch heute in Kraft. Es beantwortet die Fragen:

Wann entsteht die Zollpflicht?

Welche Person oder Firma hat die Zollpflicht zu erfüllen?

Welche Kontrollen sind nötig, um die Erfüllung der Zollpflicht zu sichern?

In welchen Fällen wird von der Erhebung der Zölle Abstand genommen?

Welche strafrechtlichen Folgen treffen denjenigen, der sich der Erfüllung der Zollpflicht entzieht?

Dagegen gibt das Vereinszollgesetz nicht Auskunft über die Frage: Welche Ware ist zollpflichtig und welche nicht? Diese Frage behandelt im wesentlichen das Zolltarifgesetz und der dazu gehörige Zolltarif vom 25. Dezember 1902.

In dem Zollgebiet des Deutschen Reiches werden die Zölle von den einzelnen Bundesstaaten erhoben, müssen aber von diesen nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten an die Reichskasse abgeliefert werden.

Literatur:

H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1879, Abschnitt: Entstehung des deutschen Zollvereins. (Eine gute und auch objektive Darstellung Treitschkes.)

M. Weber, Der deutsche Zollverein, 1869.

A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892 (ausführlich auf Grund des Urkundenmaterials in den preußischen Archiven dargestellt).

Schmoller, Das preußische Handels- und Zollgesetz von 1818, 1898.

Grunzel, Handbuch der internationalen Handelspolitik, 1906.

Lang, Hundert Jahre Zollpolitik, 1906.

2. Das deutsche Zollgebiet.

Das ganze Deutsche Reich bildet ein einheitliches Zollgebiet, das von der Zolllinie oder Zollgrenze umschlossen wird. Die Zollgrenze deckt sich

im allgemeinen mit der politischen Grenze des Deutschen Reiches. Da, wo das Zollgebiet vom Meere umspült wird, bildet diejenige Linie, in der sich Land und Wasser berühren, die Zollgrenze.

Zollauschlüsse. Freibezirke.

Aber nicht alle Gebiete, die zum Deutschen Reiche gehören, sind in das Zollgebiet mit aufgenommen, einzelne Gebietsteile sind vielmehr davon ausgeschlossen. Für den Ausschluß aus dem Zollgebiet war die politische Lage maßgebend. Das gilt beispielsweise von Helgoland. Die Insel Helgoland bezeichnet man darum als Zollauschluß. In der Gegend von Konstanz und Schaffhausen liegen inmitten der Schweiz, kleinen Inseln gleich, einzelne kleine Gebietsteile, die trotz ihrer Lage politisch zum Großherzogtum Baden gehören. Diese kleinen Gebiete (z. B. Barwangen, Rautehof, Volkenbach, Raab, Lottstedten usw.) werden infolge ihrer Lage inmitten des Auslandes ebenfalls als Zollauschlüsse bezeichnet. Auch die Freibezirke der großen Seehandelsplätze sind vom Zollgebiet ausgeschlossen. Freibezirke haben Hamburg, Cuxhaven, Altona, Bremen, Bremerhaven, Emden, Geestemünde, Brake, Stettin, Danzig, Neufahrwasser. Die Handelsprache bezeichnet die Freibezirke schlechthin als Freihäfen. Diese Bezeichnung ist aber ungenau; denn unter einem Freihafen versteht man einen ganzen Hafenplatz, der vom Zollgebiet ausgeschlossen ist. Nach dem Muster von Livorno, das schon 1547 zum Freihafen erklärt wurde, bildeten sich in Frankreich, Österreich und Deutschland Freihäfen. Während der französischen Revolution wurde der Freihafen von Marseille aufgehoben. Da sich aber später in Frankreich das Bedürfnis nach einem zollfreien Stapelplatz geltend machte, so beabsichtigte die französische Regierung, Marseille wieder zum Freihafen zu machen. Die Industrie, die inzwischen in Marseille zur Blüte gekommen war, sträubte sich dagegen. So kam man 1817 auf den Ausweg, einen Teil des Hafens zum zollfreien Bezirk, zu einem *Doc Entrepôt*, zu machen. Diese Maßnahme wurde für andere Staaten vorbildlich. An die Stelle des Freihafens trat ein Freibezirk. In Europa gibt es nur einen einzigen Freihafen: Gibraltar. In Asien sind Freihäfen: Aden, Singapur, Hongkong und der deutsche Hafen von Kiautschou: Tsingtau.

Die Freihafengebiete und auch die Freibezirke werden hinsichtlich des internationalen Warenaustausches als Ausland aufgefaßt. In diese Gebiete können ausländische Waren ohne irgend welche Zollformalitäten, die nur den Verkehr erschweren würden, zollfrei eingeführt und auf Lager gegeben werden. Riesige Speicher, die teils von der Hafenbehörde, teils mit Genehmigung derselben von Privaten erbaut sind, dienen hier zur Aufnahme der Waren (siehe das Kapitel Niederlagen!), Ausgedehnte Kaianlagen erleichtern das Anlegen der Schiffe, das „Löffchen“ ange-

lommener und die „Verflauung“ ausgehender Waren. Dampfsträhne von ungeheurer Tragkraft heben die Güter aus den Schiffen an den Kai, vom Kaischuppen in die Eisenbahnwagen. Körnerfrüchte, die meistens unverpackt in den Schiffen ankommen, werden mittels Luftdruckes aus den Dampfern oder Leichtern in die Eisenbahnwagen oder in die Rähne gehoben, wobei gleichzeitig automatisch ein Bewägen der Güter stattfindet. — Von dem Lager aus können vielfache Veränderungen an der Ware vorgenommen werden. Die Waren können geteilt, umgepackt, ummarkiert („umgemarkt“) oder umsigniert werden. Beispiel: E. Malin, Stralsund, bestellte bei Siebenlist & Knothe, Berlin, zwei Fässer Bordeaux-Wein. Für Siebenlist & Knothe schwimmt gerade eine größere Sendung französischer Weine, die in kurzer Zeit in Hamburg eintreffen muß. Ein Hamburger Expeditionshaus wird nun beauftragt, im Freihafenlager Zeichen und Nummer des Versenders an zwei Fässern zu entfernen und dafür das Signum von Siebenlist & Knothe (S. & K. 1215/16) anzubringen, um alsdann die beiden Fässer auf kürzestem Wege nach Stralsund zu senden. Diese Vorsichtsmaßregel wird angewendet, damit der Käufer nicht etwa die Bezugsquelle des Lieferanten erfährt. Vom Lager aus können die Waren auch bearbeitet und verarbeitet werden, um dann in dem veränderten Zustande entweder in das Zollgebiet oder wieder ins Ausland geführt zu werden. Diese Veränderungen werden *V e r e d e l u n g* genannt. Da die Zahlung eines Zolles dabei ausgeschlossen ist, so spricht man auch vom *z o l l f r e i e n V e r e d e l u n g s v e r k e h r* (siehe diesen!). — Die Grenzen der Freihäfen und Freibezirke, an denen sie das Zollgebiet berühren, sind genau bezeichnet. Zu Lande kennzeichnen Tafeln die Zollgrenze, zu Wasser deuten Planken oder schwimmende Palisaden die Zollgrenze an. An der Zollgrenze sind die Zollstraßen, auf denen allein der Transport von Waren erfolgen darf, durch Zollposten besetzt, die jede Person anhalten, die den Verdacht erregt, daß sie zollpflichtige Waren in das Zollgebiet zu führen beabsichtige. Da, wo die Zollstraßen in das Zollgebiet führen, befinden sich Grenzämter.

Wenn Waren, die im Freihafengebiet lagern, in das Zollgebiet geführt werden sollen, so tritt die *Z o l l p f l i c h t* ein, die zunächst darin besteht, daß beim Überschreiten der Zollgrenze alle ausländischen Waren, also auch diejenigen, die *z o l l f r e i* eingehen, der Zollbehörde vorgeführt werden müssen. Die Zollpflicht ist erfüllt, wenn bei Waren, die der Verzollung unterliegen, der berechnete Zoll, das *Z o l l g e f ä l l e*, entweder bezahlt oder gesichert ist, oder wenn zollfreie Waren nach erfolgter Untersuchung „freigeschrieben“ sind.

Zollanschlüsse.

Wenn vom deutschen Zollgebiet einzelne deutsche Gebietsteile ausgeschlossen sind, so sind andererseits Gebiete fremder Staaten infolge ihrer Lage zur Zoll-

grenze an das deutsche Zollgebiet angeschlossen. Natürlich hat das nur durch besondere Zollverträge geschehen können. Schon seit dem Jahre 1842 ist das Großherzogtum Luxemburg an das deutsche Zollgebiet angeschlossen. Die Gemeinde Jungholz, die politisch zur Grafschaft Tirol gehört, ist seit dem Jahre 1868 und die Gemeinde Mittelberg im Lande Vorarlberg seit 1890 an das deutsche Zollgebiet angeschlossen. Diejenigen Gebietsteile fremder Staaten, die durch Verträge an das deutsche Zollgebiet angeschlossen sind, bezeichnet man als *Zollan schlüsse*.

3. Der Grenzbezirk.

Das ganze deutsche Zollgebiet ist innerhalb der Zollgrenze von dem *Grenzbezirk* umgeben. Der Grenzbezirk ist ein Streifen Landes, der durchschnittlich 15 km breit ist. Nach dem Auslande hin wird der Grenzbezirk von der *Zolllinie*, nach dem Zollgebiet hin von der *Binnenlinie* eingeschlossen. In dem Grenzbezirk üben bewaffnete Zollbeamte die *Grenzaufsicht* aus. Durch die ständige Bewachung des Grenzbezirkes soll verhindert werden, daß Waren ohne Zollkontrolle auf dem Wege des *Schleichhandels* vom Auslande in das Zollgebiet geführt werden. Solchen *Schleichhandel* bezeichnet man als „*Schmuggel*“ oder als „*Paschen*“. Die Grenzbeamten müssen ein wachsameres Auge haben, damit sie jedem *Schleichhandel* auf die Spur kommen, da seitens der *Schmuggler* oft die raffiniertesten Mittel angewendet werden, um die *Zollpflicht* zu umgehen. Dafür nur einige Beispiele: Eine Dame passiert mittels *Lohnfuhrwerks* eine *Zollstelle* an der Schweizer Grenze. Der *Kutscher* läßt das *Fuhrwerk* an der *Zollgrenze* halten, und zwei *Zollbeamte* treten an den *Wagen* heran und stellen die übliche Frage: „Haben Sie *zollpflichtige* Gegenstände?“ Die Dame erwidert: „Ich glaube nicht; denn meine *Koffer* enthalten nur *Reisegerät*.“ *Pflichtgemäß* verlangen die *Beamten* *Vorführung* der *Koffer*, die der *Kutscher* vom *Wagen* in das *Zollgebäude* befördert. Zwar finden die *Beamten* bei der *Revision* keine *zollpflichtigen* Waren, aber sie bemerken an der *Dame*, von der *Gegend* ihres *Hutes* ausgehend, ein eigenartiges *Klappern*, das ihnen *verdächtig* erscheint. Bei der *körperlichen* *Durchsuchung*, zu denen die *Beamten* in solchen Fällen *berechtigt* sind, entdecken sie in der *Haarstrижur* der *Dame*, *kunstvoll* *verwickelt*, nicht weniger als *zehn* wertvolle *goldene* *Damenuhren*. — Ein *Herr*, der öfter dasselbe *Grenzamt* passiert, scheint plötzlich, als er wieder aus dem *Auslande* kommt, *erheblich* an *Leibesfülle* *zugenommen* zu haben. Bei der *Leibesvisitation*, die die *Zollbeamten* *vornehmen*, stellt sich heraus, daß die *Zunahme* des *Leibesumfangs* dadurch *verursacht* ist, daß der *Herr* seinen *Leib* mit *kostbaren* *Spitzen*, die einem *Zoll* von *M 350,— per dz* unter-

liegen, umwidelt hat. — Einem Zollbeamten erscheinen die Geschirre eines Putzers so eigenartig, daß er sie genauer untersuchen zu müssen glaubt. Die Untersuchung hat ein überraschendes Ergebnis: Die Geschirre sind hohl und mit erlesenem Tabak gefüllt! — Selbstverständlich hat ein solcher Schleichhandel ein Strafverfahren zur Folge. Auf alle Fälle werden die Gegenstände, die der Zollpflicht entzogen werden sollten, sofort beschlagnahmt.

Die Kaufleute und auch die Gewerbetreibenden, die innerhalb des Grenzbezirks ihre gewerbliche Niederlassung haben, müssen sich hinsichtlich des Warenverkehrs mannigfache Beschränkungen und Kontrollen gefallen lassen. So kann die Zollbehörde verlangen, daß die Kaufleute über einzelne Waren, die vom Auslande bezogen werden, z. B. Spitzen, trotz ordnungsgemäßer Verzollung besondere Bücher führen, die auf Verlangen der Zollbehörde vorgelegt werden müssen.

Durch die strenge zollamtliche Bewachung der Grenze sind sowohl die deutschen, wie auch die ausländischen Bewohner der Grenzgebiete in ihrer Wirtschaftsführung außerordentlich beengt. Um nun Härten in der Bewegungsfreiheit der Grenzbewohner zu mildern, sind für den kleinen Verkehr im Grenzbezirk besondere Erleichterungen geschaffen, die teils in Zollbefreiungen, teils in Zollbegünstigungen bestehen. Zollbefreiung tritt ein:

1. wenn unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitetes Bau- oder Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks in Traglasten eingehet oder mit Zugtieren gefahren wird; Bedingung hierbei ist aber, daß die Verwendung zollamtlich überwacht wird und daß der Bezugsberechtigte nicht mehr als zwölf Festmeter jährlich bezieht;

2. für einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespied in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend (diese Bestimmung gilt nur für den Eingang aus Rußland, der Schweiz, Osterreich-Ungarn, für den Eingang aus Rußland erstreckt sich die Vergünstigung nicht auf Schweinespied);

3. für Müllereierzeugnisse und für gewöhnliches Badwerk mit Ausnahme von gewalztem Reis und von Reisztrief in Mengen von nicht mehr als 3 kg, nicht mit der Post eingehend (diese Bestimmung gilt nur für den Eingang aus der Schweiz und aus Osterreich-Ungarn).

Eine Zollbegünstigung findet für die Bewohner des Grenzbezirks statt für die Einfuhr von Zugochsen im Alter von 2½ bis 5 Jahren, wenn sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind (M 30,— Zoll für 1 Stück, statt M 8,— per dz).

4. Zollstraßen.

Die aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, die einen erheblichen Warenverkehr mit dem Auslande vermitteln, die aus dem Auslande in den Grenzbezirk führenden Eisenbahnen, die Häfen am Meer (soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind) bezeichnet man als *Zollstraßen*. Die Zollstraßen sind als solche durch Tafeln kenntlich gemacht, und zwar befinden sich Tafeln sowohl dort, wo die Zollstraßen die Zolllinie (Grenzlinie) überschreiten, als auch an den Stellen, wo sie über die Binnenlinie führen. Nach § 21 des Vereinszollgesetzes dürfen zollpflichtige und zollfreie Waren, die so verpackt sind, daß ihr Inhalt nicht sofort erkannt werden kann, nur auf den Zollstraßen in das Zollgebiet geführt werden. In der Regel darf das auch nur an bestimmten von der Zollbehörde festgesetzten Tagesstunden geschehen. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs gibt es hinsichtlich der Tagesstunden eine Reihe von Ausnahmen: Fischerfahrzeuge, die nur frische Erzeugnisse des Meeres einführen, Schiffe, deren Einfahrt von Ebbe und Flut abhängig ist, gewöhnliche Fahrposten und die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die in der Regel nur zollfreies Reisegeut einführen, sind an keine Tageszeit gebunden.

Hinsichtlich des Reisegeutes hat die Zollbehörde ganz besondere Erleichterungen zugestanden. Bei der Einfuhr von Waren aus dem Auslande in das deutsche Zollgebiet gilt allgemein der Grundsatz, daß über die Art, Beschaffenheit und Zahl der Güter eine schriftliche Erklärung, die Deklaration, abgegeben werden muß. Nur hinsichtlich des Reisegeutes besteht eine Ausnahme; denn hier ist eine schriftliche Erklärung nicht erforderlich. Der Reisende braucht seine Koffer nur der Zollbehörde geöffnet vorzuführen, damit die Beamten sich überzeugen können, daß die Koffer nur Reisegeut, das für den persönlichen Bedarf des Reisenden dient, enthalten. Die revidierten Koffer werden dann mit der gelben „Zollmarke“ beklebt, um anzudeuten, daß eine Revision bereits stattgefunden hat. Im Juli und August, wenn der Strom der Touristen sich über die Grenzen Osterreichs und der Schweiz ergießt, wird im Interesse der Beschleunigung der Zollabfertigung nach erfolgter Revision oft nur mit einem Stück Kreide ein Kreuz auf das einzelne Gepäckstück gemacht. Wer beispielsweise, aus der Schweiz kommend, von Basel aus mit der Bahn in das deutsche Zollgebiet gelangen will, muß, bevor er die Bahnsteigsperrre passieren kann, durch die Räume des Zollamtes gehen. Den Bahnsteig darf er erst dann betreten, wenn sich die Bahnsteigschaffner von dem Vorhandensein der Zollmarke oder eines entsprechenden anderen Zeichens überzeugt haben. Bei durchlaufenden Schnellzügen erfolgt die Revision des Gepäcks auch oft während der Fahrt in den Eisenbahnzügen. Ähnliche Vergünstigungen bestehen auch für das Reisegepäck der Passagiere im Schiffsverkehr.

5. Zollkontrollen an der Grenze.

a) Beim Wagenverkehr.

In demselben Augenblick, in dem Güter, die aus dem Auslande kommen die deutsche Zolllinie überschreiten, beschränkt die Zollbehörde den Verkehr derselben. Die freie Bewegung der Ware hört so lange auf, bis die Zollpflicht erfüllt ist. Erst nach der Erfüllung der Zollpflicht können die Güter in den freien Verkehr übergehen; solange sie aber der Zollpflicht unterliegen, befinden sie sich im gebundenen Verkehr. Im Verkehr gebunden sind natürlich auch diejenigen Waren, die von Freihäfen oder Freibezirken aus die Zolllinie überschreiten. Zollposten bewachen die Zollstraßen da, wo sie die Zolllinie überschreiten; sie wachen auch darüber, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Wareneingang genau erfüllt werden. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte darf nur auf der Zollstraße ohne irgend welche Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt werden. Die Ladung darf auf diesem Wege keinerlei Veränderungen unterworfen werden. Der Warenführer darf den Transport der Waren nur dann einem andern überlassen, wenn der Nachmann die Verpflichtungen des ersteren ausdrücklich übernimmt. Das Vereinszollgesetz bedroht denjenigen, der gegen diese Bestimmungen verstößt, mit Strafe.

Die Grenzzollämter liegen häufig direkt an der Zolllinie, oft aber auch inmitten des Grenzbezirkes oder in der Nähe der Binnenlinie. Ist die Entfernung von der Zolllinie bis zum Grenzzollamt ziemlich groß (bis 15 km können in Betracht kommen), so ist in vielen Fällen in der Nähe der Zolllinie ein Ansaageposten errichtet. Der Warenführer ist verpflichtet, bei dem Grenzzollamt sämtliche Papiere, die die Ladung betreffen, abzugeben. Befindet sich aber zwischen der Zolllinie und dem Grenzzollamt ein Ansaageposten, so hat der Warenführer seine Papiere schon bei dem Ansaageposten abzugeben. Der Beamte des Ansaagepostens überzeugt sich von der Richtigkeit der Angaben des Warenführers, indem er die Anzahl der Wagen, die Anzahl der Pferde und möglichst auch die Anzahl der Packstücke feststellt. Er darf aber Veränderungen an der Ladung nicht vornehmen. Alsdann fertigt er den „Ansaagezettel“ aus und trägt die Angaben desselben in das Ansaageregister ein. Die Papiere, die der Warenführer dem Beamten des Ansaagepostens übergeben hat, werden in Gegenwart des Warenführers eingesiegelt, an das Grenzamt adressiert und einem Grenzaufseher überliefert, der das Fuhrwerk bis zum Grenzzollamte begleitet. Der zur Begleitung des Transportes bestimmte Grenzaufseher erhält auch offen den Ansaagezettel. Die versiegelten Papiere und den Ansaagezettel übergibt der Grenzaufseher dem Grenzzollamte. Dieses trägt die Angaben des Ansaagezettels in das Deklarationsregister ein und vermerkt die Nummer des Deklarationsregisters,

sowie die Stunde, in der der Begleitungsbeamte abgefertigt ist, auf der Rückseite des Ansagezettels. Der Beamte gibt den erledigten Ansagezettel wieder dem Verwalter des Ansagepostens zurück, der im Ansageregister den Erledigungsvermerk einträgt.

b) Im Eisenbahnverkehr.

Wenn ein Eisenbahngüterzug auf einem Bahnhof, der innerhalb der Zolllinie liegt, eintrifft, so wird unmittelbar nach Ankunft des Zuges der Teil des Bahnhofes, auf dem der Zug hält, abgesperrt. Nur Beamten, die dienstlich auf dem Bahnhofe zu tun haben, ist der Aufenthalt in diesem Teile des Bahnhofes gestattet. Der Zugang zu diesem Teil wird durch Zollposten besetzt. Der Zugführer oder ein anderer Bevollmächtigter der Eisenbahnverwaltung hat nun die Frachtbriefe und die übrigen Begleitpapiere der Bahnbehörde abzugeben und die geladenen Güter der Zollbehörde vorzuführen.

c) Beim Schiffsverkehr.

Für den Schiffsverkehr werden Ansageposten dann zur Notwendigkeit, wenn die Schiffe infolge ihres großen Tiefganges nicht in den Hafen laufen können, so daß sie auf offener See vor Anker gehen müssen. Zur Entlösung werden alsdann kleinere Fahrzeuge, „Leichter“ genannt, verwendet, die regelmäßig durch „Schlepper“ in den Hafen gebracht werden. Das Umladen erfolgt unter zollamtlicher Kontrolle. Auch hier hat der Warenführer, d. i. der Schiffsführer, wieder sämtliche Papiere, die die Ladung betreffen, dem Ansageposten, der den Ansagezettel ausfertigt, abzugeben. Damit aber bei dem Umladen der Güter in die Leichter kein Schmuggel getrieben werden kann, wird einmal über die in einen Leichter geladenen Güter ein genaues Verzeichnis, der „Leichterladeschein“ von den Zollbeamten, die die Aufsicht führen, ausfertigt, zum andern erfolgt die Weiterbeförderung entweder unter Begleitung von zwei Zollbeamten oder unter Raumberschluß. Amtliche Begleitung erfolgt regelmäßig dann, wenn der Laderaum des Leichters keine entsprechenden Einrichtungen für den zollamtlichen Verschuß aufweist. Die Begleitung kann auch in dringenden Fällen durch einen auf die Zollinteressen vereidigten Lotsen erfolgen. Derjenige Beamte, der den Leichter begleitet, erhält die versiegelten Papiere und den Ansagezettel, um beides an dem Grenzzollamt abzugeben. Alle diese Formularitäten erübrigen sich, wenn die Entlösung des Schiffes in einem Freibeizirk erfolgt.

6. Die Verzollung der eingegangenen Güter erfolgt auf dem Grenzzollamt.

Besondere Erklärung (spezielle Deklaration) zum Wareneingang.

Soll die aus dem Ausland gekommene Ware sofort, nachdem sie die Zolllinie überschritten hat, in den freien Verkehr übergehen, so verlangt die Zoll-

behörde eine genaue Erklärung über die Zahl, den Inhalt und die Beschaffenheit derjenigen Güter, die zur Verzollung kommen sollen. Zur Abgabe dieser Erklärung ist der Warenführer verpflichtet. Er bedient sich dabei eines bestimmten von der Zollbehörde vorgeschriebenen Formulars, der Deklaration zum Wareneingang (siehe diese!). Mit dieser Deklaration wird die abzufertigende Ware dem Zollamte gleichzeitig angemeldet. Der Warenführer hat unbedingt die Pflicht, die Zahl der Wagen oder sonstigen Fahrzeuge, die Namen und Wohnorte der Empfänger, die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer der Güter, die zollamtlich abgefertigt werden sollen, anzugeben. Nur Gattung und Menge der Ware und die begehrte Art der Abfertigung darf der Empfänger deklarieren. In der Praxis kommt das jedoch nur in Ausnahmefällen vor. Bei dieser besonderen Warenerklärung (Deklaration) darf sich der Warenführer, der in diesem Falle „D e k l a r a n t“¹⁾ ist, nicht derjenigen Bezeichnung der Waren bedienen, die in der Handelsprache üblich ist, sondern er muß sich der Ausdrucksweise des Zolltarifes anpassen. Das wird deshalb gefordert, um eine leichtere Abfertigung zu ermöglichen. Eine Deklaration wird — abgesehen von der Abfertigung von Kleinigkeiten und von Reiseeffekten — bei jeder Zollabfertigung verlangt, also auch bei zollfreien Waren.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben, sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als auch hinsichtlich der Menge und der Gattung der Ware. Bei der Deklaration ist mit der allergrößten Sorgfalt zu verfahren; denn bei unrichtiger Deklaration verfügt die Zollbehörde ohne weiteres Ordnungsstrafen, wenn sie auf Grund der eingeleiteten Untersuchung die Überzeugung gewonnen hat, daß ein böser Wille bei Abgabe der ungenauen oder gar falschen Deklaration nicht vorgelegen hat. Wird aber eine böswillige Absicht vermutet, so werden die Güter zunächst mit Beschlag belegt, und es folgt die Eröffnung des „Zollprozesses“. Dafür einige Beispiele: Ein Chemnitzer Fabrikant bezieht aus Manchester durch mehrere Monate hindurch in regelmäßigen Wochen sendungen rohe glatte baumwollene Tülle, die einem Zollsatz von M 60,— per dz unterliegen. Den Weitertransport von Hamburg besorgt ein Spediteur, der durch die Angaben in seinem Frachtbriefe die Grundlage für die Deklaration gibt. Auf einmal bezieht derselbe Fabrikant rohe bemusterte baumwollene Tülle, die aber einem Zollsatz von M 120,— unterliegen. Der Angestellte des Speditionshauses beachtet im Drange der Arbeiten den Unterschied, der ihm vom Empfänger der Ware richtig aufgegeben ist, nicht und deklariert wieder in alter Gewohnheit: rohe glatte baumwollene Tülle. Bei der Abfertigung wird natürlich entdeckt, daß die Angaben der Deklaration mit der Warengattung nicht überein-

¹⁾ Näheres über Deklarant siehe in dem Kapitel: Die Verzollung im Schiffsverkehr!

stimmen. Die Zollbehörde leitet eine Untersuchung ein und verurteilt den Angestellten (nicht die Firma!) zu 20 Mark Ordnungsstrafe, da sie sich überzeugt hat, daß hier nur ein Flüchtigkeitsfehler, nicht aber die böse Absicht einer falschen Deklaration vorgelegen habe. — In einem Strafbescheide eines Hauptzollamtes heißt es wörtlich: „Der Angeschuldigte meldete der Abfertigungsstelle N. N. unter anderen auch eine Kiste G. C. 602 zur zollfreien Einfuhr an. Den Inhalt bezeichnete er in der Deklaration zum Wareneingang verbindlich als Erdpech. Bei der zollamtlichen Revision wurden jedoch außer zollfreiem Erdpech noch 8 kg gewebte baumwollene Folierbänder in luftdicht verschlossenen Dosen vorgefunden. Diese Bänder mußten nach Tarifnummer 457 mit *M* 8,— (100 kg = *M* 100,—) zur Verzollung gezogen werden. Durch die unrichtige Angabe des Inhalts der genannten Kiste, bezw. durch die Nichtanmeldung der Folierbänder lag nach § 136 Ziffer 1 c des Vereinszollgesetzes der Tatbestand einer von dem Angeschuldigten vollbrachten Zolldefraude vor. . . . Der Angeschuldigte hat nun aber nachgewiesen, bezw. glaubhaft dargetan, daß er eine Defraudeabsicht nicht hatte, da er aus der Verladungsaufgabe seines Auftraggebers die Anmeldung der Folierbänder versehentlich nicht mit übernahm. . . . Als angemessen erschien deshalb eine Ordnungsstrafe von 3 Mark.“ — Eine Hamburger Speditionsfirma schreibt infolge der Eröffnung eines Zollprozesses wörtlich an ihre Auftraggeberin: „Zu meinem Bedauern habe ich Ihnen heute mitzuteilen, daß die 3 Ballen A. S. 418/20 von der Zollbehörde mit Beschlag belegt worden sind, da die Revision ergeben hat, daß der Inhalt der Ballen nicht aus baumwollenen gemusterten Füllen, sondern aus Spitzenstoffen besteht, die (statt *M* 120,—) einem Zollsaße von *M* 350,— unterliegen. Die Freigabe der Ballen vor Beendigung des Prozeßverfahrens erfolgt nur gegen Hinterlegung des Fakturenwertes der Waren, des Zollbetrages nach Maßgabe des obigen Satzes und außerdem des vierfachen Zollbetrages als Zollstrafe. Ich bitte Sie, mir umgehend die Original-Faktura über die Waren zuzufenden und mir mitzuteilen, ob ich den Betrag für Ihre Rechnung an die Zollkasse zahlen soll.“

Auf Grund der im Bureau des Grenzzollamtes eingereichten Deklaration erfolgt die Abfertigung durch die Zollbeamten. Die Ware wird den Zollbeamten zur Revision vorgeführt. Diese Revision ist eine sehr eingehende, sie wird darum auch die *s p e z i e l l e R e v i s i o n* genannt (siehe S. 14!). Nach dem festgestellten Gewicht der Ware (siehe S. 17!) berechnen die Beamten den Zoll und schreiben die Zollquittung aus. Wenn an der Kasse der Zoll bezahlt ist, kann die Ware in den freien Verkehr übergehen.

7. Die Verzollung der eingegangenen Güter erfolgt auf einem inneren Zollamt.

Allgemeine Erklärung (generelle Deklaration) zum Wareneingang.

Sollen die Waren zur Abfertigung auf ein Amt im Innern des Zollgebietes überwiesen werden, so verlangt die Zollbehörde am Grenzzollamt auch wieder eine schriftliche Erklärung, Deklaration genannt, über die einzuführenden Waren. Zu dieser Erklärung ist wieder der Warenführer verpflichtet. In dieser Deklaration sind aber nur allgemein gehaltene Angaben erforderlich; es würde beispielsweise vollauf genügen, wenn in der Deklaration steht: A. B. 1/14 = 14 Ballen Baumwollenware; oder: 1 Waggon, enthaltend 148 Kisten S. W. 10001/10148 Emaillewaren. Die allgemeine oder generelle Deklaration braucht also nur zu enthalten: Zahl der Kolli, Verpackungsart, Zeichen und Nummer, sowie eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Ware. Die Zollbehörde nimmt vor dem Weiterverfand der Ware auch keine genaue Revision vor, sondern sie überzeugt sich nur, ob die Angaben der Deklaration den Tatsachen entsprechen. Die Revision ist also auch nur eine allgemeine oder generelle.

Aber die Zollbehörde sichert nach der allgemeinen Revision vor dem Weiterverfand der Ware deren Zollpflicht. Jetzt tritt der gebundene Verkehr ein, und zwar dadurch, daß die Güter amtlich verschlossen werden. Das geschieht in der Weise, daß entweder die einzelnen Packstücke verschlossen werden, oder daß der ganze Wagen oder der ganze Kahn oder das ganze Schiff unter amtlichen Verschluss gesetzt werden. Diejenigen Kolli, die sich durch eine Schnur (mit Plombe) nicht verschließen lassen, werden durch Hart- oder Blau- stempel kenntlich gemacht. Sehr häufig kommt das vor bei ganzen Maschinen oder auch bei Packstücken, die infolge ihrer Größe in dem verschließbaren Raum eines Rahnes oder eines Schiffes nicht untergebracht werden können.

Der Verschluss allein aber würde noch nicht genügen, um einen Schleichhandel zu verhindern. Darum beginnt von dem Augenblicke, in dem die Deklaration eingereicht wird, die buchmäßige Festhaltung der Ware seitens der Zollbehörde. Der Inhalt der Deklaration wird vom Grenzzollamt in Bücher eingetragen. Als solche Bücher kommen in Betracht: 1. das Deklarationsregister, 2. das Begleitscheinregister, 3. das Begleitzettelregister. In diesen Büchern bleiben die einzelnen Posten so lange offen, bis das Zollamt im Innern dem Grenzamt berichtet hat, daß die betreffende Sendung ihre vorschriftsmäßige zollamtliche Erledigung gefunden hat.

Aber mit dieser einen Kontrolle läßt sich die Zollbehörde noch nicht genügen. Jede Sendung, die vom Grenzzollamt einem Zollamt im Innern des Zollgebietes

zur Abfertigung überwiesen wird, muß von einem Zollpapier begleitet sein. Das Zollpapier ist bei ganzen Eisenbahnwagen-Ladungen in der Regel das Ladungsverzeichnis (siehe dieses!) und der Begleitzettel, Stückgüter werden mit Begleitschein versandt. Dabei unterscheidet man Begleitschein I und Begleitschein II. Bei Begleitschein I wird die ganze Schlußabfertigung — spezielle Revision, Berechnung und Erhebung des Zolles — dem innern Zollamte überwiesen. Erfolgt dagegen die spezielle Revision und die Berechnung des Zolles am Grenzzollamt, die Erhebung des Zollbetrages aber von einem Amt im Innern des Zollgebietes, so reist die Sendung mit Begleitschein II. Bei Begleitschein II wird also die Sendung am Grenzzollamt vollständig abgefertigt, als wenn sie dort verzollt werden sollte. Die einzelnen Kolli werden geöffnet, genau revidiert und gewogen. Auch der Zollbetrag wird genau berechnet; mit der Einziehung des Zollbetrages aber wird ein Zollamt im Innern des Zollgebietes beauftragt. Bis auf die Bezahlung des Zolles ist also die Abfertigung auf Begleitschein II genau dieselbe wie bei der Verzollung auf dem Grenzzollamt.

Der Begleitschein II kommt in der Praxis nur dann in Betracht, wenn der Empfänger der Ware einen Zollkredit (siehe S. 18/23) genießt. Derjenige, der eine Ware auf Begleitschein II deklariert, haftet für die Bezahlung der Zollgefälle. Ist der Deklarant dem Grenzzollamt nicht als zahlungsfähig bekannt, so verlangt die Zollbehörde von dem Deklaranten Hinterlegung des Zollbetrages, der erst dann zurückvergütet wird, wenn das Amt, das mit der Einziehung des Zollbetrages beauftragt war, dem Grenzzollamt berichtet hat, daß der Begleitschein seine vorschriftsmäßige Erledigung gefunden hat. Nur diejenigen Sendungen, auf denen ein Zollbetrag von mindestens M 15,— ruht, können auf Begleitschein II abgefertigt werden. Das erklärt sich daraus, daß Zollbeträge unter M 15,— von der Zollbehörde auch nicht gestundet werden. Auch aus den Zollniederlagen können Waren mit Begleitschein I oder auch mit Begleitschein II weiter versandt werden.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die weitaus größere Rolle die Abfertigung auf Begleitschein I spielt.

Sollen deutsche Waren nur vorübergehend ins Ausland versandt werden, um innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (meistens drei oder sechs Monate) wieder eingeführt zu werden, so ist das Zollpapier ein Zollvormerkfchein (siehe diesen!). Der ist deshalb erforderlich, damit die ursprünglich deutschen Waren beim Wiedereingange in das deutsche Zollgebiet nicht verzollt zu werden brauchen, also ihren Charakter als inländische Waren behalten.

Bei Schiffsladungen kommen als Zollpapiere in der Regel nur Begleitscheine und gegebenenfalls auch Zollvormerkfcheine in Betracht. Daneben dient als Deklaration zum Wareneingange stets das Schiffs-Manifest (siehe dieses!).

8. Die spezielle Revision.

Bei dem ganzen Zollverkehr spielt die spezielle Revision der Waren die allergrößte Rolle. Bei ihr handelt es sich in der Hauptsache um die genaue Feststellung der Gattung der einzelnen Ware und um die Ermittlung des genauen Gewichtes der Ware. Um diese Feststellungen, die die Grundlage für die Berechnung des Zolles bieten, vornehmen zu können, ist es nötig, daß die einzelnen Packstücke geöffnet werden. Natürlich erstreckt sich diese spezielle Revision auch darauf, ob Zeichen und Nummer, Zahl der Kolli und ihr Gewicht mit den Angaben der Zolldokumente und der übrigen Begleitpapiere (z. B. Frachtbrief) übereinstimmen. — Das Öffnen der Packstücke, das Auspacken der Ware und schließlich das Verpacken derselben ist immer Sache des Zollpflichtigen. Er muß auf eigene Gefahr und Kosten nach Anweisung der Zollbeamten die erforderlichen Handleistungen vornehmen lassen. Die Zollbehörde stellt in vielen Fällen ständige Arbeiter auf den Zollämtern an, die das Öffnen, Auspacken, Wägen, Verpacken, Verschließen und Verplomben der Kolli gegen Zahlung von festen von der Zollbehörde genehmigten Arbeitslöhnen besorgen, z. B. auf dem kgl. Hauptzollamt Berlin Packhof: Die Vereinigte Packhof-Arbeiter-Kompagnie. In der Regel müssen sämtliche Kolli geöffnet werden.

a) Feststellung der Warengattung.

Bei der Unzahl der einzelnen Warengattungen, bei den oft sehr feinen Unterschieden der einzelnen Arten von Waren würde sich die Einordnung der vorgeführten Ware in die richtige Tarif-Nummer in vielen Fällen sehr schwierig und darum auch sehr zeitraubend gestalten, wenn die Beamten der Abfertigungsstellen lediglich auf den Zolltarif angewiesen wären. Um das Geschäft der Abfertigung zu vereinfachen, hat die Zollverwaltung den Beamten in dem „Amtlichen Warenverzeichnis“ ein Hilfsmittel für die Tarifierung gegeben. Das Amtliche Warenverzeichnis verzeichnet die im Warenhandel üblichen Artikel in alphabetischer Reihenfolge. Die einzelnen Artikel werden oft ausführlich beschrieben, und außerdem sind „zur richtigen Anwendung des Tarifes“ ausführliche Anmerkungen vorgesehen. Bei jedem Artikel findet sich die Angabe der Tarif-Nummer, der Tarifaß und sowohl der autonome, wie auch der durch Handelsverträge festgesetzte Zollsaß.

Da das „Amtliche Warenverzeichnis“, das vom Bundesrate herausgegeben wird, der Verzollung zugrunde gelegt wird, so funktioniert es genau so wie ein Gesetz. Bei allen anderen Verwaltungsvorschriften gibt es ein Mittel, den Rechtsweg zu beschreiten. Das ist beim Amtlichen Warenverzeichnis ausgeschlossen. Die Interpretation des Amtlichen Warenverzeichnisses ist in Deutschland endgültig. So hat sich ein ganz abnormer Zustand herausgebildet, der zu Unrecht so ohne

Widerspruch von den Kaufleuten ertragen wird: Die gesetzgebenden Faktoren beschließen ein Gesetz, der Bundesrat interpretiert es, und diese Interpretation steht über dem Gesetz!

Trotz der eingehenden Beschreibungen, trotz der zahlreichen Vorschriften bietet die richtige Tarifierung der einzelnen Artikel doch oft erhebliche Schwierigkeiten. Darum sind die Zollämter mit zahlreichen Apparaten und Mitteln ausgerüstet, um gegebenenfalls chemische und andere Untersuchungen vornehmen zu können. Dafür einige Beispiele:

Paris sendet der „Gesellschaft für Innenarchitektur“ in Berlin einen Kronleuchter aus Kunstguß mit Bronzeverzierungen. Die Expeditions- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft vorm. Barß & Co. erhält den Auftrag, für die Gesellschaft für Innenarchitektur die Zollabfertigung auf dem Pachhof zu besorgen. Der Kronleuchter ist von den Pachhofarbeitern ausgepackt und auf die Wage gelegt: Gewicht 38 kg. Bei der Feststellung des Zollsatzes entsteht die Frage: Ist die Bronze vergolddet oder nicht? Der herbeigerufene Oberrevisor ist auch im Zweifel. Um die ev. Vergoldung festzustellen, streicht er mit einem Probierstein einige Male über einzelne Stellen des gelben Metalls. Die beiden etwa 2 cm langen Striche, die auf dem Probierstein zurückgeblieben sind, betupft er mittels eines Glasstäbchens mit mehreren Tropfen starker reiner Salpetersäure. Nach einigen Sekunden stellt der Oberrevisor fest, daß unter dem zersetzenden Einfluß der Säure zwar einzelne Teilchen von den metallenen Strichen auf dem Probierstein verschwunden seien, daß der Hauptbestandteil der Striche aber „feststehe“. Die Entscheidung ist damit gefallen: vergolddet! \mathcal{M} 175,— Zoll pro dz, während für Kunstguß, nicht vergolddet, nur \mathcal{M} 24,— für den dz zu zahlen wären.

Wir erhalten Essig aus Frankreich. Nach dem Zolltarif kostet Essig in Fässern (Nr. 187) \mathcal{M} 10,— Zoll pro 100 kg, wenn unter 100 Teilen bis 15 Teile Essigsäure enthalten sind, aber \mathcal{M} 12,— Zoll pro 100 kg (Nr. 277), wenn sich unter 100 Teilen über 15 Teile Essigsäure vorfinden. Die Ermittlung des Essigsäuregehaltes geschieht durch Abfätigen des Essigs mit Kalilauge. 5 ccm von dem Essig werden mit 20 ccm destilliertem Wasser und mit 1 oder 2 Tropfen weingeistiger Phenolphthallösung vermischt. In ganz kleinen Mengen wird nun allmählich unter fortwährendem Schwenken Normalkalilauge zugefügt, bis die auftretende rote Färbung, die anfangs beim Schütteln immer wieder verschwindet, stehen bleibt. Sind hierzu mehr als 12,5 ccm Normalkalilauge erforderlich, so enthält die untersuchte Flüssigkeit mehr als 15% Essigsäure.

Dichte, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide (von Floretkseide oder von Seide des Eichenspinners) mit festen Ranten gewebt, roh (auch gebleicht oder gebügelt) unterliegen einem Zollsatz von \mathcal{M} 300,— pro 100 kg (Nr. 401). Sind aber die gleich-

artigen Gewebe aus Eichenspinnerseide hergestellt, so sind sie mit \mathcal{M} 800,— pro 100 kg (Nr. 404) zu verzollen. Nun gehen diese Gewebe fast regelmäßig nur in gebleichtem Zustande ein. Das geübte Auge des Fachmannes erkennt zwar den Unterschied an der Farbenabtönung; denn die gebleichte Maulbeerspinnerseide hat immer eine zarte weiße Farbe, während gebleichte Eichenspinnerseide regelmäßig eine gelblich-weiße (bis braune) Farbenabtönung aufweist. Allein den Zollbeamten gehen so viele Warengattungen durch die Finger, daß es erklärlich ist, wenn nur die erfahrensten Beamten diese Unterschiede mit Sicherheit ohne Hilfsmittel feststellen können. — In zweifelhaften Fällen wendet der Oberbeamte, der zu solchen Feststellungen stets zu Rate gezogen werden muß, chemische Mittel zur Untersuchung an. Eines davon sei angeführt: rauchende Salzsäure vom spezifischen Gewicht von 1,190 löst die einzelnen Fäden der Maulbeerspinnerseide sehr rasch auf, während die Fäden der Eichenspinnerseide erst nach 1 bis 5 Minuten aufgelöst werden.

Kapfmeyer & Cie, Bordeaux, senden Otto Hering, Berlin, ein Faß roten Bordeaux-Wein, der auf dem Packhofe zur Verzollung bereit liegt. Um etwaige Sedagen während des Transportes zu verhindern, wird Wein häufig mit einem „Überfaß“ versandt. Bei der Revision entfernt der Böttcher der „Vereinigten Packhofs-Arbeiter-Kompagnie“ das Überfaß und schlägt den Spund des Fasses heraus. Von den Beamten wird mittels eines Saughebers eine Weinprobe entnommen. Da die Bordeaux-Weine in der Regel weniger als 14 Gewichtsteile Weingeist enthalten, also dem niedrigsten Zollsatz für Wein (\mathcal{M} 24,— pro 100 kg) unterliegen, so wird die Untersuchung, zu der stets ein Oberrevisor hinzugezogen werden muß, sehr vereinfacht. Sie besteht nur in einer Kostprobe. Erst wenn die Beamten bei dieser Untersuchung die Überzeugung gewinnen, daß der Wein mehr als 14 Gewichtsteile Weingeist enthält, wird vom Oberrevisor eine chemische Untersuchung vorgenommen.

Die spezielle Revision zeitigt manchmal wunderbare Resultate. Auch dafür ein Beispiel:

Louis Rosenthal, Berlin, hat aus China Schmutzfedern bezogen. Diese würden r o h nach Tarifnummer 148 \mathcal{M} 3,— Zoll pro 100 kg kosten. Der revidierende Beamte aber stellt fest, daß diese Federn am äußeren Rande fein beschnitten seien. Nach Nr. 531 würden zugerichtete Federn einem Zollsätze von \mathcal{M} 750,— pro 100 kg unterliegen. Der Empfänger behauptet, es seien rohe Federn, die er stets mit \mathcal{M} 3,— verzollt habe. Nach langen Verhandlungen bleibt ihm nichts anderes übrig, als den geforderten Zollbetrag zu hinterlegen und im Wege der Beschwerde die Herausgabe der Differenz zu verlangen.

Erleichterungen bei der speziellen Revision.

Wenn im allgemeinen auch der Grundsatz besteht, daß bei der speziellen Revision alle Kollis geöffnet werden müssen, so sind doch einige Ausnahmen zu erwähnen.

Gehen Verzehrungsgegenstände in hermetisch verschlossenen Gefäßen ein (Konserven, Vanille), so können gewisse Erleichterungen eintreten, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Gefäße in der Tat Verzehrungsgegenstände enthalten. — Eine ähnliche Vorschrift ist in dem Handelsvertrage mit Osterreich-Ungarn vorgesehen. Dort ist vereinbart, daß Hopfen in luftdicht verschlossenen Metallzylindern ohne Untersuchung des Inhalts abgefertigt werden kann, wenn die Sendung von einem zollamtlichen Zeugnis begleitet ist, das bescheinigt, daß die Zylinder Hopfen enthalten und unter amtlichem Verschuß befördert worden sind.

In den Handelsverträgen mit Osterreich-Ungarn und Italien ist ferner vereinbart, daß diejenigen Weine, die von Zeugnissen begleitet sind, die bestimmte wissenschaftliche Anstalten des Auslandes nach erfolgter Untersuchung ausgestellt haben, beim Eingang in das deutsche Zollgebiet nicht mehr untersucht werden, wenn alle übrigen vereinbarten Vorschriften bei dem Versand beachtet sind.

○ Auch die Zeugnisse von bestimmten wissenschaftlichen Anstalten über den Untersuchungsbefund von Olivenöl, das aus Italien nach Deutschland eingeführt werden soll, werden seitens der deutschen Zollbehörde dadurch anerkannt, daß eine Untersuchung des Oles bei der Abfertigung unterbleibt.

Eine weitere Erleichterung bietet die probeweise Revision. Bei dem ungeheuren Warenumsatz, der sich beispielsweise an der Zollgrenze des Hamburger Freihafengebietes vollzieht, würde es zu den größten Erschwerungen des Verkehrs führen, wenn sich die spezielle Revision in jedem Falle auf jedes einzelne Kollo einer Ladung erstrecken müßte. Das Vereinszollgesetz erklärt deshalb unter bestimmten Voraussetzungen eine probeweise Revision für zulässig. Nur dann kann eine probeweise Revision erfolgen, wenn 1. eine spezielle Deklaration vorliegt und wenn 2. diese probeweise Revision eine vollkommene Übereinstimmung mit den Angaben der Deklaration ergibt. „Vollkommene Übereinstimmung“ wird auch dann noch angenommen, wenn sich bei der Verwiegung der revidierten Kollen eine Gewichtsabweichung von nicht mehr als 2% herausstellt.

b) Ermittlung des Gewichtes.

Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Brutto- (Roh-) Gewicht oder auch das Netto- (Rein-) Gewicht ermittelt. Unter Rohgewicht wird nach dem Vereinszollgesetz „das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.“

„Das Gewicht der für den Transport nötigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.“

„Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Ware nötigen „Umschließungen“ (Papier, Pappe, Schachteln, Etuis, Dosen, Büchsen, Bindfaden usw.) werden mit zum Reingewicht gerechnet.“

Bei Ermittlung des Reingewichtes der Flüssigkeiten wird das Gewicht der Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl. nicht in Abzug gebracht, sondern mit zum Reingewicht gerechnet.

Bei Massengütern, die in Eisenbahnwaggonladungen eingehen, die keinem höheren Zollsatz als $M 5,-$ für 1 dz unterliegen, bei Petroleum und Bier kann das zollpflichtige Gewicht durch Abzug des Gewichtes des leeren Waggons vom Gewicht des gefüllten Waggons ermittelt werden. Auch bei anderen Waren kann das geschehen, wenn das Verwiegen auf gewöhnlichen Wege außergewöhnliche Umstände verurteilt (lebende Gänse in Waggonladungen usw.).

Die amtliche Umschreibung des ermittelten Gewichtes erfolgt nach Kilogrammen und erforderlichenfalls nach Dezimalbrüchen vom Kilogramm, jedoch ist dabei über zwei Dezimalstellen nicht hinauszugehen.

Bei Waren, die nach dem Rohgewichte zu verzollen sind, ist von dem ermittelten Rohgewicht die Tara nach Maßgabe des amtlichen Warenverzeichnisses abzuziehen und dann der Zoll zu berechnen.

9. Die Entrichtung des Zollbetrages.

a) Unmittelbar nach der Zollabfertigung.

Einer der beiden Zollbeamten, die die Abfertigung vollziehen, schreibt die Zollquittung aus, die demjenigen ausgehändigt wird, der die zollamtliche Abfertigung der Ware beantragt hat. Diese Zollquittung wird mit den übrigen Zollpapieren an der Zollkasse eingereicht. Nach Entrichtung des Zollbetrages werden dem Einlieferer die Zollpapiere und die Zollquittung, die den Stassenstempel und die Unterschrift zweier Stassenbeamten trägt, zurückgegeben.

b) Nach erfolgter Stundung.

Zollkredit.

In den weitaus meisten Fällen erfolgt die Begleichung der Zollgefälle sofort nach erfolgter Abfertigung.

Doch nicht immer braucht der Zoll gleich bezahlt zu werden. Er kann auf Antrag gestundet werden. Die Befugnis, Zollkredite zu gewähren, stand früher den Einzelstaaten zu. Das Gesetz vom 25. Dezember 1902 hat auch den Zollkredit reichsgesetzlich geregelt. § 12 des Zolltarifgesetzes bestimmt: „Die Zölle können auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu drei Monaten nach näherer Anordnung des Bundesrates gestundet werden. Von der Stundung ausgenommen

sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzerei-Erzeugnisse.“ Diese Bestimmung, die Zollgefälle für Getreide usw. von Stundung ausschließt, würde nun dadurch leicht umgangen werden können, daß der Händler das im Auslande gekaufte Getreide bis zur Weiterveräußerung im Inlande zur zollfreien Niederlage bringt. Um einer solchen Umgehung wirksam entgegenzutreten, beschloß der Reichstag, daß die Zollgefälle für Getreide usw. bei der Überführung der Ware aus der Niederlage in den freien Verkehr mit 4% vom Tage der Einlagerung zu verzinsen sind.

Ein Zollkredit wird nur solventen Firmen (Zollkaufleuten — Buchführungspflicht!) gewährt, die jährlich mindestens M 6000,— Zoll bezahlen. Von der Stundung sind Beträge unter M 15,— ausgeschlossen.

Der Zollkredit muß in einer bestimmten Höhe beantragt werden. Für die Höhe der Summe des bewilligten Kredits ist Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Bonität des Antragstellers mindestens bis zu einem Viertel der Kreditsumme oder bis zur vollen Höhe derselben.

Bei der Viertelbedeutung werden für die Sicherheitsleistung gewöhnlich Effekten verwandt. Die Zollbehörde weist aber alle Wertpapiere zurück, die die Reichsbank nicht lombardiert. Die Coupons müssen bei der Hinterlegung mit eingereicht werden. Auch die Forderungen, die in das Reichsschuldenbuch oder in das Staatsschuldenbuch eines Bundesstaates eingetragen worden sind, können bis zur Höhe des Kurswertes, nicht aber über den Nominalwert hinaus zur Sicherheitsleistung verwendet werden. Sinkt der Kurs der Effekten erheblich unter den Nennwert, so wird entweder der Zollkredit entsprechend herabgesetzt oder der Kreditnehmer ist zur weiteren Sicherheitsleistung verpflichtet. — Auf besonderen Antrag können auch Depotscheine der Reichsbank, der Kgl. Seehandlung und der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse zur Sicherheitsleistung angenommen werden.

Ist die Sicherheitsleistung in der vollen Höhe des Zollkredits zu bewirken, so kann sie erfolgen durch Wechsel, durch Bürgschaft, durch Hypotheken, durch gesperrte Sparkassenbücher usw. Allgemein üblich ist die Hinterlegung eines Bankakzeptes. Der Kreditnehmer zieht auf ein ihm bekanntes Bankhaus einen Wechsel in der Höhe des Zollkredits, den die Bank akzeptiert. An die Stelle der Bank kann auch ein anderes solventes Handelshaus treten. Auch eigene Wechsel können zur Sicherheitsleistung verwendet werden; diese müssen aber bei Sicht zahlbar, nicht domiziliert und von zwei solventen Firmen avaliert sein. In beiden Fällen muß das den Fiskus vertretende Hauptzollamt als Remittent genannt sein. Die Wechsel müssen in höchstens 10 Jahren acht Tage nach Sicht zahlbar sein.

Die Firma, der ein Zollkredit eingeräumt ist, wird in den meisten Fällen einem Angestellten, der die Verzollungen regelmäßig vorzunehmen hat, Zolllollmacht er-

(Fortsetzung des Textes S. 22)

Zollvollmacht.

Wir bevollmächtigen hiermit den Herrn *Julius Krause*, uns in allen.....
..... Zoll- und Steuerangelegenheiten bei dem hiesigen Königlichen
Haupt-Zoll-Amte Berlin Packhof und bei den von demselben reffortierenden Zoll-Ämtern
zu vertreten.

Es soll derselbe namentlich ermächtigt sein, die für uns angekommenen Güter zu verzollen, beziehentlich über die Zollbeträge Stundungsanerkennnisse auszustellen, Waren zur Niederlage zu deklarieren oder deren Weiterfendung unter Begleitschein oder Übergangsschein-Kontrolle zu beantragen, auch etwaige Übergangs-Abgaben und Spielfartenstempelsteuer zu entrichten, dabei die im Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869, sowie in den zu letzterem erlassenen Regulativen vorgesehenen und die sonstigen von dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Berlin Packhof auf Grund höherer Anordnungen vorgeschriebenen Erklärungen und Verpflichtungen für uns und in unserm Namen abzugeben, und endlich die erforderlichen schriftlichen Erklärungen unter unserer Handels-Firma und im Auftrage derselben zu vollziehen.

Unser Bevollmächtigter wird demnach zeichnen

pro *J. W. Junk & Co.*

Julius Krause

und fügen von dessen Unterschrift 13 Exemplare hierbei.

Berlin, den 14. Dezember 1908.

J. W. Junk & Co.

Julius W. Junk. Hermann Alt.

Stundungsanerkennnis

(zu S. 22).

Die Unterzeichneten erkennen hierdurch an, daß ihnen der am 25^{ten} Januar 1909 bei der Zollkaffe in *Berlin Packhof Nordhalle* zu entrichtende Zollbetrag von 225 M. 40 Pf. in Buchstaben:

zweihundert und fünfundzwanzig Mark und vierzig Pf.

und zwar *)

<i>1 Kiste Ölsardinen, 65 kg</i>	<i>= M 45,—</i>
<i>2 Kisten Celluloid, 120 „</i>	<i>= „ 180,40</i>
	<i>M 225,40</i>

gestundet worden ist.

Die Unterzeichneten verpflichten sich, diesen Betrag, sobald er gefordert wird, sonst aber unaufgefordert spätestens bis zum

25^{ten} Januar 1909

an die *Kgl. Zollkaffe in Berlin Packhof Nordhalle* einzuzahlen.

Berlin, den 29^{ten} Oktober 1908.

J. W. Junk & Co.

Julius Krause.

Einnahmepuch Nr.

Stundungsgegenbuch Blatt Nr.

*) Einzelbeträge bei Tagesanerkennnissen oder Zerlegung des Gesamtbetrages bei verschiedenen Abgabenzweigen. Sollen bei der Abzahlung gestundeter Zollbeträge Einfuhrscheine (§ 11 des S. L. G.) in Anrechnung gegeben werden, so ist im Stundungsanerkennnis auch die Ware anzugeben, für die der Zoll gestundet ist. (Anlage 2 der Einfuhrscheinordnung § 20.)

teilen. Diese Vollmacht ist bei dem kgl. Hauptzollamt zu hinterlegen und jedes Jahr bis zum 15. Dezember zu erneuern. Die Vollmacht muß auf einem bestimmten Formular, das bei den Hauptzollämtern gegen Entrichtung von 20 Pfg. zu haben ist, erteilt werden. Jedes Nebenzollamt, das von dem betreffenden Hauptzollamt abhängig ist, erhält eine Handzeichnung desjenigen, dem die Vollmacht erteilt ist. In Berlin sind aus diesem Grunde 13 Unterschriften des Bevollmächtigten mit dem Antrage einzureichen:

Die Vollmacht hat vorstehenden Wortlaut (S. 20):

Beispiel: Für die Firma J. W. Junk & Co. sind am 29. Oktober auf dem kgl. Hauptzollamt Berlin Bachhof folgende Kolli mit Begleitschein I eingetroffen:

J. W. J. & Co. 1177 1 Kiste Sardinen = 65 kg
1178/79 2 Kisten Celluloid = 120 kg

Der Angestellte Julius Krause erhält den Auftrag, die Verzollung zu besorgen und den Zoll „auf Kredit zu nehmen“. Die Zollquittung lautet auf \mathcal{M} 45,— (netto 60 kg Sardinen, %kg \mathcal{M} 75,—) + \mathcal{M} 180,40 (netto 90,02 kg Celluloid, % kg \mathcal{M} 200,—) = \mathcal{M} 225,40.

Der Bevollmächtigte Julius Krause muß nun auf einem vorgefertigten Formular vorstehendes „Stundungsanerkentnis“ ausfertigen (s. S. 21).

Das Stundungsanerkentnis, das am Fuße erst den Firmensempel und darunter die Unterschrift des Bevollmächtigten tragen muß, wird nun mit dem Begleitschein und der Zollquittung an der Zollkasse eingereicht. Die Kasse gibt nach Erledigung den Begleitschein und die Zollquittung wieder zurück. Die Zollquittung lautet dann nicht über *b e z a h l t e* Zollgefälle, sondern über *g e s t u n d e t e*.

Die Dauer der Stundung beträgt rund drei Monate. Alle im Monat Oktober gestundeten Zollbeträge müssen bis zum 25. Januar des folgenden Jahres bezahlt sein. Für die im ganzen Monat November gestundeten Zollbeträge ist der späteste Zahltag der 25. Februar. Stichtag ist also immer der 25. eines jeden Monats.

Während der ersten drei Tage eines jeden Monats muß über *s ä m t l i c h e* im Laufe des vorigen Monats gestundeten Zollbeträge ein „*G e s a m t a n e r k e n n i s*“ (Hauptanerkentnis) an derselben Kasse eingereicht werden. Dieses Gesamtanerkentnis ist weiter nichts als eine Aufstellung über die im Laufe des Monats gestundeten Beträge. Bei Einreichung des Gesamtanerkentnisses werden nach erfolgter Prüfung die Teilanerkentnisse zurückgegeben.

Die Regulierung der am 25. eines jeden Monats fälligen Zollbeträge erfolgt in den meisten Fällen per Reichsbankgirokonto. Wenn der gestundete Betrag des betreffenden Monats entweder durch Giro-Überweisung oder in bar bezahlt worden ist, erhält das Gesamtanerkentnis auf der Rückseite den Quittungsvermerk und wird alsdann zurückgegeben.

Beispiel eines Gesamtanerkentnisses:

(Fortsetzung des Kapitels S. 27)

Nachbenannte im Laufe des Monats Oktober von ~~mir~~^{uns} ausgestellte Anerkennnisse über kreditierte Zollgefälle, als:

Datum.	Geldbetrag.		Datum.	Geldbetrag.	
			<i>Transport</i>	8342	45
1. Oktober	560	40	16. Oktober	373	50
1. "	2700	60	19. "	4235	05
2. "	495	—	20. "	1841	15
3. "	670	—	20. "	79	85
5. "	112	50	21. "	3526	40
8. "	200	10	21. "	54	60
9. "	438	40	21. "	122	65
13. "	745	35	24. "	90	35
14. "	225	65	24. "	188	25
14. "	1141	20	26. "	91	30
14. "	222	15	27. "	119	10
15. "	88	85	27. "	54	30
15. "	742	25	27. "	256	30
			29. "	225	40
			31. "	85	60
<i>Transport</i>	8342	45		19686	25

sind ~~mir~~^{uns} heute gegen Ausstellung des gegenwärtigen Gesamt-Anerkennnisses von der Königlichen Zollkasse Bachhof Nordhalle zu Berlin zurückgegeben worden.

Wir bezeugen demgemäß, daß ~~ich~~^{wir} aus dem Monat Oktober 1908 der Kasse des genannten Hauptzollamts an kreditierten Gefällen die Summe von M. 19 686,25 geschrieben:

Neunzehntausend sechshundert und sechsundachtzig Mark

fünfundzwanzig Pfennige

verschuldenⁿ und verpflichtenⁿ ~~mir~~^{uns} diesen Betrag bis zum 25. Januar 1909 prompt und unerinnert zur Kasse des gedachten Zollamts einzuzahlen.

Berlin, den 1 ten November 1908.

J. W. Junk & Co.

Julius Krause.